

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 81=101 (1935)

Heft: 6

Rubrik: Auslandschronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verzeichnis der Eingänge

Bei der Redaktion sind nachstehende Bücher eingegangen, deren Erscheinen hiermit unsern Lesern angezeigt wird. Die Besprechung einzelner Werke bleibt vorbehalten.

The War Office. Von Gordon Hampdon. Verlag Putman & Co. Ltd., London. Preis 7 s. 6 d.

La Stratégie allemande en 1918. Par le général Loizeau. Editions Berger-Levrault, Paris. Preis Fr. f. 15.—.

Die Bedeutung der Lehre von der praktischen Menschenkenntnis, Band 1. Von Max Simoneit. Verlag Bernard & Graefe, Berlin. Preis RM. 2.—.

Die Lehre von der praktischen Menschenkenntnis, Band 2. Analyse des Gebarens. Verlag Bernard & Graefe, Berlin. Preis RM. 5.—.

Matrosen, Soldaten, Kameraden. Von Prof. Max Burchartz. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. Preis RM. 4.80.

Die Rüstung der Welt. Von W. Müller-Loebnitz. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin. Preis RM. 12.—.

Kleinkrieg. Von Arthur Ehrhardt. Verlag L. Voggenreiter Berlin. Preis RM. 1.80.

Die automatische Präzisions- und Einheitswaffe des modernen Schlachtfeldes, Heft 7. Von Oberst Halvor Jessen. A./S. Dansk Rekylriffel Syndikat Compagnie Madsen, Kopenhagen.

Culbertson 1935. Von Ing. Franz Florian, Oberst d. R. Leykam-Verlag, Graz.

Die heilige Flamme. Von Rudolf von Tavel. Verlag A. Francke AG., Bern. Preis Fr. 4.80.

Karte Visp.-Zermatt 1:75,000. Verlag Kümmerly & Frey, Bern.

Exkursionskarte Napfgebiet-Entlebuch 1:50,000. Verlag Kümmerly & Frey, Bern. M. R.

AUSLANDSCHRONIK

(In der „Auslandschronik“ werden Meldungen über ausländische Wehrfragen und Armeen aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.)

Redaktion: Major Karl Brunner, Zürich

Deutsches Reich

Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Die Verfügungen über die Rekrutenaushebungen, die ein genaues Bild über die Auswirkungen der allgemeinen Wehrpflicht vermitteln, sind am 22. Mai bekannt geworden. Zum Militärdienst von einjähriger Dauer wird zunächst nur ein Jahrgang (in Ostpreussen 2' Jahrgänge) (1914) aufgeboten, während ein weiterer Jahrgang (1915) zum Arbeitsdienst einzurücken hat, den man als eine Art militärischen Vorunterricht betrachten kann. Die Musterrung beginnt im Juni, und zum 1. November 1935 erfolgt die Einziehung zum Dienst im Landheer und bei der Luftwaffe. Bei der Kriegsmarine sind die Einstellungstermine verschieden abgestuft. Für alle militärtauglichen Mannschaften im Alter von 22—45 Jahren ist eine kürzere Ausbildung als Ersatzreservetruppe vorgesehen. Die eigentliche Heeresreserve bildet sich nach und nach aus den Mannschaften, die den einjährigen Aktivdienst absolviert haben. — Neben der obligatorischen Dienstpflicht spielt auch die freiwillige eine erhebliche Rolle. So können sich die in den Jahren 1910—1913 Gebornen zum Aktivdienst melden. Ein freiwilliger Dienst als Unteroffizier ist im Landheer auf ein weiteres Jahr, in der Kriegsmarine und Luftwaffe auf weitere vier Jahre gestattet. Auch die Reserveoffiziere, die nach dem Aktivdienst drei besondere Uebungen mitzumachen haben, werden auf Grund indivi-

dueller Anmeldungen ausgebildet und in den Offiziersrang erhoben. — Die Truppen der bisherigen Reichswehr werden als Berufssoldaten beibehalten und als Kader auf die übrigen Armeen verteilt. Für die ausgebildeten und erprobten Reichswehrsoldaten steht demgemäss eine serienweise Beförderung zu langdienenden Unteroffizieren in Aussicht. Der Name «Reichswehr» wird auf der ganzen Linie ausgeschaltet. Das neue Gesetz kehrt dafür zu den Grundlinien des Militärgesetzes von 1871 zurück, das stellenweise geradezu kopiert worden ist.

Die Anwendung des Arierparagraphen ist so gedacht, dass reinrassige Juden vom Aktivdienst lückenlos ausgeschlossen sind und nur für die sogenannten Halbarier Ausnahmefälle in Betracht kommen. Die Prüfung der Bewerber erfolgt nach dem dreifachen Gesichtspunkt der bisherigen Betätigung, der politischen Zuverlässigkeit und des persönlichen Gesamteindrucks. Den rassenpolitischen Zielen des Dritten Reiches dient das für alle Angehörigen des Aktivdienstes, der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr, also für Mannschaften und Offiziere bis zum 45. Altersjahre hinauf, ausgesprochene Verbot der Eingehung einer Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung. Für mindestens drei Viertel der im gewöhnlichen heiratsfähigen Alter stehenden Männer in Deutschland sind damit die «Mischehen» ausgeschlossen — ein neuer Triumph des Antisemitismus, der die stark verklausulierten Vergünstigungen des Arierparagraphen reichlich aufwiegt.

Die Ausschaltung der Parteipolitik und der Zugehörigkeit zur N.S.D.A.P. aus dem Armeebetrieb sei hier nochmals als bemerkenswerter Erfolg der obersten militärischen Leitung hervorgehoben. So wenig wie der Truppe wird dem Offizierskorps die Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus gestattet. Man braucht sich nur der Kämpfe zu erinnern, die einst zwischen Röhm und der Generalität der Reichswehr um den Masseneintritt von S. A.-Führern in die Offiziersstellen im Gange waren, um zu ermessen, was für ein Stück Weg seither zurückgelegt worden ist. Russland hat seine Rote Armee, und in Italien beleben die Schwarzhemden der fascistischen Miliz die Kasernenhöfe. In Deutschland dagegen lässt man keine braune, sondern nur eine feldgraue Armee aufkommen.

Neue deutsche Unterseeboote.

Wie der «United Press» mitgeteilt wird, werden die zwölf deutschen Unterseeboote von je 250 Tonnen, die sich jetzt im Bau befinden, und von denen einige bereits bald vom Stapel laufen sollen, die durch besondere Schnelligkeit und Wendigkeit sich auszeichnen. Sie sind ebenso vollkommen wie die «Taschenpanzerschiffe» zu 10,000 Tonnen. Ausländische Beobachter nehmen an, dass wie bei den 10,000-Tonnenkreuzern die Nietung durch Schweissung ersetzt wurde; infolge der hierdurch erzielten Gewichtsersparnis könnte ein solches Boot mit drei oder gar vier Torpedorohren armiert werden, während ein gleich grosses Boot im Weltkriege nur über ein Torpedorohr verfügte und sogar die letzten Modelle nur zwei Rohre besaßen. Auch die artilleristische Ausrüstung könnte verstärkt werden.

Frankreich

Neuorganisation des Obersten Kriegsrats und des Generalstabs der Armee (Dekret vom 18. Januar 1935).

Das Dekret vom 28. Juli 1911, das das Oberste Heereskommando reorganisierte, hatte als Prinzip die Verschmelzung der Funktionen des Generalstabschefs mit denen des Vizepräsidenten des Obersten Kriegsrats vorgesehen.

Die Vereinigung dieser beiden Funktionen in einer Hand war bedingt durch die Anschauung, demjenigen, der die Verantwortung der Vorberei-

tungen der Operationen in allen ihren Details zu tragen hat, dieses Amt anzuvertrauen.

Die Vereinigung erwies sich als zweckentsprechend und befriedigend sowohl in der Periode vor wie auch während dem Kriege.

Trotzdem sind die Beschlüsse vom 23. Januar 1920 und 18. Januar 1922 von diesem Prinzip abgewichen und haben die Funktionen des Vizepräsidenten des Obersten Kriegsrats, zu gleicher Zeit General-Inspektor der Armee, von denen des Generalstabschefs getrennt.

Diese Aenderung war durch die Lage des Oberkommandos beim Ausgange des Krieges bedingt.

In diesem Zeitpunkt hatten die Behörden beschlossen, in Friedenszeiten den Marschall von Frankreich, der im Kriege die Truppen zum Siege geführt hatte, an die Spitze der französischen Armeen zu stellen.

Wenn man die Verantwortung eines solchen Führers bedenkt, das Ausstrahlen seiner Autorität und die Pflichten, die seinem Ruhm in der Welt erwachsen waren, schien es unmöglich, von ihm eine solche derart voll beschäftigende und anspruchsvolle Arbeit zu verlangen, wie sie die detaillierte Vorbereitung auf den Krieg mit sich bringt. Man sah sich deshalb veranlasst, ihm für diese Aufgabe einen Generalstabschef zu unterstellen, der mit dem Vizepräsidenten des Obersten Kriegsrats nicht identisch war.

Die Unzukömmlichkeiten dieser Organisation zeigten sich aber bald: Der Generalstabschef wurde abhängig von zwei Persönlichkeiten: vom Vizepräsidenten des Obersten Kriegsrats und vom Kriegsminister, in dessen Namen und Auftrag er die die Mobilisation, Ausbildung und Bewaffnung der Armee angehenden Dokumente zu unterzeichnen hatte. Der Kriegsminister seinerseits hatte mit zwei Behörden zu tun, die praktisch ihm verantwortlich waren.

Der heute vorliegende neue Beschluss ist von den Erwägungen getragen, die seinerzeit denjenigen vom 28. Juli 1911 veranlassten. Er überträgt dem für den Krieg bestimmten Generalissimus in Friedenszeiten die doppelten Funktionen eines Generalstabschefs und eines Vizepräsidenten des Obersten Kriegsrats. Er macht ihn zum direkten Mitarbeiter des Kriegsministers für alle Fragen, die die Organisation des Heeres, seine Bestände, seine Bewaffnung, die Mobilmachung betreffen, und gleichzeitig überträgt er ihm den Oberbefehl (*autorité directe*) über die Konzentration der Kräfte und ihre Verwendung sowie über die Generäle, die Heereseinheiten und Armeegruppen kommandieren.

Um diese doppelte Rolle spielen zu können, ohne dass seine Kraft durch die laufenden Dienstgeschäfte beeinträchtigt wird, verfügt der dem Kriegsminister direkt unterstellte Generalstabschef der Armee, zu gleicher Zeit Vizepräsident des Obersten Kriegsrats, über zwei Generäle:

dem einen werden für den Krieg die Funktionen des Generalmajors der Armee übertragen. Er wird durch ein besonderes Dienstscheiben bezeichnet und unter den Mitgliedern des Obersten Kriegsrats gewählt;

der andere, vom Kriegsministerium, trägt den Titel eines Generalstabschefs der Armee und hat den Rang eines Korpskommandanten. Er kann auch Mitglied des Obersten Kriegsrats sein.

Der erste ist als fortwährender Mitarbeiter des Generalstabschefs für alle Fragen, die ihn als Armee-Oberkommandant betreffen;

der zweite ist damit beauftragt, die Arbeit des Generalstabschefs der Armee und aller Dienstzweige, die ihm angehören, zu zentralisieren. Er bleibt bei der Mobilmachung beim Kriegsminister als Generalstabschef für das Innere.

In Friedenszeiten erhält der Generalissimus, Chef des Generalstabs der Armee, zu gleicher Zeit Vizepräsident des Obersten Kriegsrats, vom Kriegsminister den Dauerauftrag der Besichtigung der Truppen und der Dienstzweige der Armee.

Italien

Das Communiqué des Obersten Verteidigungsrates, der höchsten militärischen Behörde des Regimes, vom 21. Februar hat in Italien überrascht. Es lag bisher nicht in den Gewohnheiten des alljährlich im Februar zusammentretenden Verteidigungsrates, Communiqués herauszugeben; deshalb hat die heutige Kundgebung eine ganz besondere Bedeutung. Die Mitteilungen kann man dahin zusammenfassen, dass Italien sein autarkes Wirtschaftsprogramm bereits durchgeführt hat und dabei für den Fall eines Krieges sich selbst genügt. Die auf der Politik einer Nation so schwer lastende Abhängigkeit vom Ausland im weitesten Sinne des Wortes ist nun für Italien ausgeschaltet. In diesem Zusammenhang versteht man heute auch viel besser die zahlreichen, scheinbar vereinzelt Massnahmen des Regimes, wie z. B. die Getreideschlacht, die Förderung des Nationalrates für wissenschaftliche Forschungen und Erfindungen, die Beschränkung der Einfuhr, die Disziplinierung der industriellen Unternehmungen, die korporative Initiative und Kontrolle. Alle diese Teilmassnahmen ergeben zusammen die wirtschaftliche Unabhängigkeit und militärische Bereitschaft. Wissenschaft, Finanz, Wirtschaft und Technik wurden von Mussolini in den Dienst des Staates gestellt, der italienischen Wehrmacht, damit sich im Falle eines Konfliktes nicht mehr die Situation von 1915 wiederhole, als nämlich Italien ungenügend gerüstet, fast ohne Reserven in den Weltkrieg eintrat.

Der Weg zur ausgesprochenen Autarkie wurde aber nicht vom Anbeginn des Fascismus ab eingeschlagen, sondern erst in den letzten drei Jahren. Vorher baute man in Italien noch felsenfest auf die Verwertungsmöglichkeit jenes freien Verbindungsweges, den Mussolini zwischen den italienischen Häfen und dem Schwarzen Meer durch politische Verträge und Sicherungen eröffnet hatte. Dieser Weg sollte in der Hauptsache für Rohstofflieferungen dienen. Die gewaltigen Umwälzungen der allerletzten Jahre in den politischen Verhältnissen und Beziehungen jener Staaten, die diesen Weg flankieren, führten jedoch dazu, dass dieses zehnjährige Werk der italienischen Aussenpolitik sich für den Notfall als unzulänglich erweisen musste. Mit unentwegter Beharrlichkeit schwenkte Mussolini von diesem Plan ab und setzte sich das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

Oesterreich

Der ehemalige Obmann der Christlichsozialen Partei und langjährige Heeresminister General Baugoin hielt im katholischen Männerverein Favoriten eine Rede über die allgemeine Wehrpflicht, die sich mit verschiedenen Bedenken auseinandersetzte. Die Einwände, die besonders von einigen Heimwehrführern erhoben werden, betreffen die Zuverlässigkeit, die finanziellen Kosten und die Gefahr einer Auflösung der militanten Verbände. Das Bundesheer werde durch eine Aufnahme radikaler Elemente, so erklärte Baugoin, nicht verschlechtert. Die Wehrpflicht sei nur eine Pflicht, sich in einem bestimmten Alter zum Heeresdienst zu melden, aber keine beiderseitige Verpflichtung, die etwa die Regierung veranlassen könnte, eine Bewaffnung unzuverlässiger Elemente zu gestatten. Der Unterschied zwischen den Kosten, die ein Arbeitsloser und ein Soldat des Bundesheeres verursachen, sei derart geringfügig, dass die allgemeine Wehrpflicht das beste Mittel bleibe, junge Leute der Arbeitslosigkeit zu entreissen und ihre Erziehung zu ergänzen. Es sei ein Gebot der Stunde, die Jugend in den Soldatenrock zu stecken. Auch die Behauptung, die Wehrpflicht könnte eine Auflösung der militanten Verbände zur Folge haben, sei falsch. Es würden nur einige junge Jahrgänge für die Dauer von ein bis zwei Jahren einberufen, um später in die Reserve versetzt zu werden. Niemand wäre deshalb zum Austritt aus den militanten Verbänden genötigt.

Oesterreichische Wehrfrage.

Am 1. April fand unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers ein Ministerrat statt, der sich mit der Frage des Ausbaues der österreichischen Wehrkraft befasste. Der Ministerrat gab der übereinstimmenden Auffassung Ausdruck, dass die Zubilligung voller Gleichberechtigung für Oesterreich eine selbstverständliche Voraussetzung bleibe. Die nötigen vorbereitenden Schritte wurden eingeleitet. Von zuständiger Seite wird der Beschluss des Ministerrates dahin kommentiert, dass die Entschliessung der deutschen Regierung vom 16. März über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht selbstverständlich auch die österreichische Regierung veranlasst habe, sich mit dieser Frage zu befassen. Es stehe fest, dass die österreichische Regierung die Gleichberechtigung im Einvernehmen mit den Signatarmächten des Vertrages von Saint Germain herbeiführen werde. Der entsprechende Schritt der österreichischen Regierung stehe unmittelbar bevor.

Bauern und militante Verbände.

Bundesminister Reither, der Führer der österreichischen Bauernschaft, der am 15. März zum erstenmal in einer Versammlung des Bauernbundes die Wiedereinführung der Wehrpflicht in Oesterreich gefordert hatte, erklärte in einer Versammlung der Landwirte, dass die Bauernschaft die Aufhebung der Wehrformationen verlange. Dieser Erklärung wird in Wien besondere Bedeutung zugesprochen, da in der gegenwärtigen Regierung die Heimwehren und die Ostmärkischen Sturmscharen massgebend vertreten sind.

Tschechoslowakei

Der Minister für nationale Verteidigung, Dr. Bradatsch, verlangte in einer öffentlichen Rede den Aufbau einer tüchtigen, auf alle Möglichkeiten vorbereiteten Armee, und sagte unter anderem: Lassen wir uns von der böswillig verbreiteten Vorstellung nicht täuschen, als ob die riesigen Todesmaschinen und die Errungenschaften der Technik es einer kleinen Nation unmöglich machten, ihre Freiheit zu verteidigen und den heimischen Boden zu erhalten.

Die tschechoslowakische Republik, die eine Bevölkerung von rund 14,8 Millionen zählt, unterhält ein stehendes Heer von 138,000 Mann. Daneben besteht eine sogenannte Ersatzreserve, in der diejenigen wehrfähigen Männer eingeteilt sind, die in dem jährlich benötigten ständigen Heereskontingent von 70,000 nicht Platz finden. Das Gesamt-Heeresbudget weist eine Summe von 250 Millionen Schweizerfranken auf. Die Dienstzeit des stehenden Heeres (Präsenzdienst) betrug bis dahin 14 Monate. Durch das von der Nationalversammlung beschlossene «Gesetz vom 19. Dezember 1934 betreffend die Dauer des Präsenzdienstes» wurde die Dienstdauer auf zwei Jahre hinaufgesetzt, also um volle 10 Monate verlängert. Gleichzeitig bestimmt das erwähnte Gesetz, dass die militärische Ausbildungszeit der Ersatzreserve auf fünf Monate festgesetzt wird. Bisher hatten die Angehörigen der Ersatzreserve nur 12 Wochen Militärdienst zu leisten; die Dienstdauer der Ersatzreservisten ist somit fast verdoppelt worden.

Ebenfalls am 19. Dezember 1934 erliess die tschechische Nationalversammlung ein Gesetz über den Wehrbeitrag. Danach haben alle Personen (Männer und Frauen), sofern sie nicht während der Dauer von mindestens zwölf Wochen Militärdienst geleistet haben, vom 25. bis 50. Lebensjahr den Wehrbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages beträgt zehn Prozent der Einkommensteuer. Wenn wir diese Zahlen mit den Opfern vergleichen, die vom Schweizer verlangt werden, so erscheint die in unserer Wehrevorlage geforderte Verlängerung der Dienstzeit wahrhaftig gering.

Luftschutz.

Der Ministerrat bereinigte ein Gesetz über den passiven Luftschutz. Danach werden die Hausbesitzer verpflichtet, luftangriffssichere Unterstände zu errichten. Orte und Personen, die durch besondere Zuschriften amtlich aufgefordert werden, sind verpflichtet, sich Gasmasken behördlich vorgeschriebenen Modells anzuschaffen. Die Behörden können zu Abwehrzwecken bestimmte Objekte beanspruchen und ebenso auch deren Vernichtung veranlassen. Die Erzeugung und der Verkauf von Gasmasken werden konzessioniert. Sabotageakte werden mit Kerkerstrafen von 1—5 Jahren, in schweren Fällen mit 10—20 Jahren und in Fällen, wo sie den Tod eines Menschen verursachen, mit der Todesstrafe geahndet.

England

Der Luftfahrtminister erliess am 23. Mai folgenden Aufruf: «Die Rekrutierung beginnt sofort, und ich appelliere an die Jugend der Nation, der königlichen Luftflotte beizutreten.» Das neue Zentralrekrutierungsbureau wurde heute im Luftministerium eröffnet. Es wird berichtet, dass sich bereits Hunderte von jungen Leuten gemeldet haben. Zehn weitere Rekrutierungsbureaus werden in den wichtigsten Städten Englands eingerichtet. Die neu angeworbenen Flugzeugführeranwärter werden in kurzdienende Fliegeroffiziere und Flugzeugführer ohne Offiziersrang eingeteilt. Nach einem Aktivdienst von vier Jahren werden sie dem sechsjährigen Reservedienst überwiesen. Als Flugzeugführer ohne Offiziersrang werden junge Leute mit Mittelschulbildung zugelassen. Neue Militärfliegerschulen werden zunächst in Hanworth, Reading, White, Waltham und Sywell errichtet. Die jetzige Mannschaftsstärke der englischen Luftflotte beträgt 32,500 Mann; bis zum Frühling 1937 wird sie auf 55,000 Mann erhöht sein.

Vereinigte Staaten

Kommunistenpropaganda im Heer.

Die hohen Kommandostellen der Armee und Marine haben vor der Armeeunterkommission des Repräsentantenhauses gesetzliche Massnahmen gegen das ständige Anwachsen der kommunistischen Propaganda unter den Land- und Seesoldaten gefordert.

Erhöhung der Heeresbestände.

Wie die «Associated Press» im Kriegsministerium erfährt, arbeitet der Chef des Generalstabes auf Wunsch des Militärausschusses des Repräsentantenhauses zurzeit einen Gesetzesentwurf aus, durch den die reguläre Heeresreserve um etwa 100,000 Mann erhöht werden soll. Aus den jetzt etwa 300,000 Mann starken Beständen in den freiwilligen Arbeitslagern sollen am Schlusse ihrer Lagerzeit geeignete Anwärter ausgesucht, zwei Monate gründlich im Heer ausgebildet und dann in die Reserve eingereiht werden. Dafür erhalten sie jährlich 24 Dollar mit der Verpflichtung, ihre jeweilige Adresse im Ministerium anzugeben und sich einmal jährlich einer körperlichen Tauglichkeitsprüfung zu unterziehen. Das stehende Heer wird, wenn der vom Militärausschuss bewilligte Entwurf Gesetz wird, auf 165,000 Mann erhöht werden. Hinzu treten dann noch die oben genannten 100,000 Mann Reserve.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.